

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a858197e-f7d8-3142-8e87-f3f8119b5e19>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--|
| Titel | Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) |
| Ämtliche Abkürzung | ProdSG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 8053-12 |

§ 4 ProdSG - Harmonisierte Normen

(1) Bei der Beurteilung, ob ein Produkt den Anforderungen nach [§ 3 Absatz 1](#) oder [Absatz 2](#) entspricht, können harmonisierte Normen zugrunde gelegt werden.

(2) Bei einem Produkt, das harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder Teilen dieser Normen entspricht, wird vermutet, dass es den Anforderungen nach [§ 3 Absatz 1](#) oder [Absatz 2](#) genügt, soweit diese Anforderungen von den betreffenden Normen oder von Teilen dieser Normen abgedeckt sind.

(3) ¹Ist die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm den von ihr abgedeckten Anforderungen nach [§ 3 Absatz 1](#) oder [Absatz 2](#) nicht vollständig entspricht, so unterrichtet sie hiervon unter Angabe der Gründe die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. ²Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin überprüft die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der eingegangenen Meldungen und informiert den Ausschuss für Produktsicherheit. ³Sie leitet die Meldungen dem zuständigen Bundesministerium zur Weitergabe an die Europäische Kommission zu.

